

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



22. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Dezember 2011

Nummer 46

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 11.10.2011 **500**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 07.12.2011 **500**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 13.12.2011 **502**
- Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ **503**
- Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kreiwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises" **504**
- Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde - Genehmigung **507**
509
- Straßenrechtliche Entscheidung
Abstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße L 69 zur Kreisstraße K 1292 zum 01.01.2012
Abstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße L 69 zur Kreisstraße K 1292 zum 01.01.2012 - Verfügung des Salzlandkreises vom 14. Dezember 2011 **509**
- Straßenrechtliche Entscheidung
Aufstufung der Gemeindestraße Chausseestraße zur Kreisstraße K 1292 zum 01.01.2012 - Verfügung des Salzlandkreises vom 14. Dezember 2011 **510**
- Straßenrechtliche Entscheidung
Widmung der Anschlussstelle K 1373 / K 1374 zur Kreisstraße K 1373 zum 01.01.2012 - Verfügung des Salzlandkreises vom 14. Dezember 2011 **510**
- Straßenrechtliche Entscheidung
Widmung von 3 Teilstrecken der Ersatzstraße zur Kreisstraße K 1374 zum 01.01.2012 - Verfügung des Salzlandkreises vom 14. Dezember 2011 **511**
- Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises **513**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Jahresabschluss 2010 Stadtbetrieb Sankt Georg

529

Der Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 11.10.2011

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 32. Sitzung am 11.10.2011 den folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Resolution des Kreistages des Salzlandkreises zu den geplanten Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich - Heilungsbeschluss

Beschluss Nr. B/744/2011/1/2

Der Kreistag bestätigt den in der 31. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises am 21. September 2011 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschluss Nr. B/744/2011/25 und stimmt der Resolution des Kreistages des Salzlandkreises zu den geplanten Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich (FAG) zu.

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 07.12.2011

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 34. Sitzung am 07.12.2011 folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Abberufung des Abschnittsleiters III des Brandschutzabschnittes III der Freiwilligen Feuerwehr im Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/744/2011/1/2

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, den Kameraden Thomas Bär als Abschnittsleiter mit heutigem Datum als Ehrenbeamten auf Zeit abzuberufen.

- Wirtschaftsplan 2012 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/758/2011/3

Der Kreistag beschließt gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) den Wirt-

schaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Jahr 2012, bestehend aus

- dem Erfolgsplan 2012
- dem Erfolgsplan 2012
- dem Erfolgsplan 2012
- dem Vermögensplan 2012
- der Stellenübersicht 2012
- dem Finanzplan 2011 bis 2015
- dem Investitionsplan 2011 - 2015.

- hoheitliche und gewerbliche Tätigkeit

- hoheitliche Tätigkeit

- gewerbliche Tätigkeit

Der Höchstbetrag, bis zu welchem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

- Jahresabschluss 2010 der Kommunalen Beschäftigungsagentur (aufgelöst); Feststellung, Entlastung der Betriebsleitung und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses

Beschluss B/765/2011/4

1. Feststellung des Jahresabschlusses / Entlastung der Betriebsleitung zum 31.12.2010

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Kommunale Beschäftigungsagentur“ für das Wirtschaftsjahr 2010 fest und entlastet die Betriebsleitung.

1.1	Bilanzsumme	6.187.597,49 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	371.077,19 EUR
	- das Umlaufvermögen	2.243.283,44 EUR
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	3.573.236,86 EUR

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	38.239,69 EUR
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	371.077,19 EUR
	- die Rückstellungen	1.023.509,89 EUR
	- die Verbindlichkeiten (Transferleistungen)	1.138.184,75 EUR
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	3.616.585,97 EUR
1.2	Jahresgewinn /Jahresverlust	963,71 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	75.798.646,57 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	75.797.682,86 EUR

2. Verwendung des Jahresgewinnes

Der Kreistag beschließt für den festgestellten Jahresgewinn folgende Verwendung:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes "Jobcenter Salzlandkreis"

Beschluss B/751/2011/5 (inkl. Änderungsantrag)

Der Kreistag beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“.

- Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/760/2011/6

Der Kreistag beschließt die Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises rückwirkend zum 01.01.2011.

- 1. Übertragung von Aufgaben des Salzlandkreises als Träger der Straßenbaulast als Straßenaufsichtsbehörde und als Straßenbaubehörde auf den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
- 2. Änderung der Betriebssatzung

Beschluss Nr. B/756/2011/7 (inkl. Änderungsantrag)

1. Der Kreistag beschließt die Durchführung aller dem Salzlandkreis als Träger der Straßenbaulast sowie als Straßenaufsichtsbehörde und als Straßenbaubehörde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben mit Wirkung vom 01. Januar 2012 durch den bestehenden Eigenbetrieb „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“.
2. Der Kreistag beschließt in diesem Zusammenhang die Änderung der Betriebssatzung entsprechend der Anlage 2.

- Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde

Beschluss Nr. B/771/2011/8

Der Kreistag stimmt der Zweckvereinbarung mit dem Harzkreis zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde zu.

- Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Kraftomnibussen im Gebiet des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/763/2011/9

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Kraftomnibussen im Gebiet des Salzlandkreises an die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH.

- Maßnahme nach dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993: Widmung der An-

schlussstelle Kreisstraße K 1373 / Kreisstraße K 1374 für den öffentlichen Verkehr und Einstufung zur Kreisstraße K 1373 in der Gemarkung Giersleben zum 01.01.2012

Beschluss B/755/2011/11

Der Kreistag beschließt die straßenrechtliche Entscheidung (Widmung) gemäß Anlage 1. Der Landrat wird beauftragt, die Widmungsverfügung gemäß Anlage 1 im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

- Maßnahme nach dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993: Widmung von 3 Teilstrecken der parallel zur Bundesstraße B 6n verlaufenden Ersatzstraße für den öffentlichen Verkehr und Einstufung zur Kreisstraße K 1374 in den Gemarkungen Güsten, Amesdorf, Giersleben und Aschersleben zum 01.01.2012

Beschluss Nr. B/757/2011/12

Der Kreistag beschließt die straßenrechtliche Entscheidung (Widmung) gemäß Anlage 1. Der Landrat wird beauftragt, die Widmungsverfügung gemäß Anlage 1 im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

- Stundung der Kreisumlage der Stadt Barby für die Monate November 2011 bis März 2012

Beschluss Nr. B/770/2011/14

Der Kreistag beschließt die Stundung der Kreisumlage der Stadt Barby für die Monate November 2011 bis März 2012 in Höhe von 1.123.712,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.05.2012, gemäß § 33 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA). Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,37 % ab 01.07.2011) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 des Salzlandkreises für das Schuljahr 2012/13

Beschluss B/768/2011/15

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13.

- Förderung der Ökostation Neugattersleben - Tagesordnungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Beschluss TA/004/2011/20 (inkl. Änderungsantrag)

Der Landrat wird gebeten, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Öko-Station in Neugattersleben ihre fast 20-jährige erfolgreiche ökologische Bildungsarbeit für Kinder und Erwachsene auf anerkanntem hohem Niveau fortsetzen kann.

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 13.12.2011

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 35. Sitzung am 13.12.2011 den folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Neustrukturierung des ÖSPV im Salzlandkreis
hier: Betriebskostenerstattung für den Betriebshof Aschersleben im Rahmen der Umsetzung der Auseinandersetzungsvereinbarung zur Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

Beschluss Nr. B/783/2011/2

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 270.000 EUR in der Haushaltsstelle 79200.63007 (sonst. Verwaltungs- und Betriebsausgaben - ÖPNV).

Bernburg (Saale), 15. Dezember 2011

gez. Gerstner
Landrat

- **Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises am 07. Dezember 2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 10. Dezember 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 46/2010, S. 612) wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes mit einem Wertumfang bis zu 125.000,00 EUR,“

- (2) § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang bis zu 125.000,00 EUR,“

- (3) § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang bis zu 125.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,“

- (4) § 7 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne von § 33 Abs. 3 Nr. 16 LKO mit einem Wertumfang bis zu 125.000,00 EUR,“

§ 2

- (1) § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes mit einem Wertumfang von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,“

- (2) § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,“

- (3) § 9 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,“

- (4) § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,“

§ 3

- (1) § 10 Nr. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,“

- (2) § 10 Nr. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,“

- (3) § 10 Nr. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,“

- (4) § 10 Nr. 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR.“

§ 4

- (1) § 9 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wird gestrichen.

- (2) § 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Wertgrenzen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Alle in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bernburg (Saale), 08. Dezember 2011

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

• **Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises"**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA, S. 435), §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA, S.446) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07.12.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Landkreisordnung, der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes sowie den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist
 1. die Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsprechend § 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Gebiet des Salzlandkreises
 2. die Durchführung aller dem Salzlandkreis als Träger der Straßenbaulast sowie als Straßenaufsichtsbehörde und als Straßenaufbaubehörde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebsgegenstand fördern sowie ihn wirtschaftlich betreffen.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“
Sitz des Eigenbetriebes ist Aschersleben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EUR.

§ 4

Aufgaben des Kreistages

Die Aufgaben des Kreistages ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Neben

den in § 33 Abs. 3 LKO LSA und in § 10 EigBG LSA genannten Angelegenheiten beschließt der Kreistag insbesondere über nachfolgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes:

- die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis und
- die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital des Eigenbetriebes.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss (beschließender Ausschuss). Er besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern in der Zusammensetzung:
 - Landrat des Salzlandkreises (Vorsitzender),
 - 9 Mandatsträger des Kreistages und
 - 2 Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages werden gemäß § 35 LKO LSA bestimmt. Der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes wird von der Personalvertretung des Eigenbetriebes vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Landrat kann seine Aufgaben als Vorsitzender des Betriebsausschusses an eine namentlich bestimmte Vertreterin/an einen namentlich bestimmten Vertreter übertragen. Der Vorsitzende des Betriebsausschusses beruft mindestens vier Beratungen jährlich ein.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Betriebsausschusses (§ 9 EigBG LSA) entscheidet er über

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Wertumfang von 125.000 EUR übersteigen
3. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nrn. 7 und 10 LKO LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 13 LKO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
5. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR
8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten

Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (9 - 12).

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Bei Eilbedürftigkeit gilt § 51 Abs. 4 LKO LSA entsprechend.

§ 6

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person (Betriebsleiter). Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, insbesondere für:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
2. die rechtzeitige Erstellung der Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
3. den Einsatz des Personals
4. die laufende Betriebsführung
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 7 und 10 LKO LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
7. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 13 LKO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
8. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 16 LKO LSA bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR

9. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR
 10. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR
 11. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 - 8).
 12. den Jahresabschluss eines jeden Wirtschaftsjahres, welcher aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie einem Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches
- (2) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf.

§ 7

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 8

Leistungsaustausch mit dem Salzlandkreis

Lieferungen und Leistungen von anderen kreiseigenen Betrieben und Verwaltungseinheiten an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere kreiseigene Betriebe und Verwaltungseinheiten sind abzurechnen.

Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 5. März 2008 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 09. Dezember 2011

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde - Genehmigung**

Der Landkreis Harz,
vertreten durch seinen
Landrat, Herrn Dr. Michael Ermrich,
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

und

der Salzlandkreis,
vertreten durch seinen
Landrat, Herrn Ulrich Gerstner,
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

schließen gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2011

(GVBl. LSA S. 68) folgende Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde für das Gebiet des Salzlandkreises durch den Landkreis Harz.

§ 1 Beteiligte

Beteiligte dieser Zweckvereinbarung sind der Landkreis Harz und der Salzlandkreis.

§ 2 Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten

Die Beteiligten gem. § 1 vereinbaren, dass der Landkreis Harz die Aufgaben der unteren Forstbehörde zugleich für den Salzlandkreis erfüllt.

§ 3 Hoheitliche Befugnisse

(1) Mit der Übertragung der Hoheitsgewalt nach § 2 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf den Landkreis Harz über und er nimmt im Salzlandkreis alle zu deren Durchführung notwendigen Maßnahmen wie in seinem eigenen Gebiet wahr.

(2) Der Landkreis Harz bedient sich für seine hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Salzlandkreises des Landeszentrums Wald gemäß § 26 a WaldG LSA zur Unterstützung.

Der Salzlandkreis hat mit dem Landeszentrum Wald, Betreuungsforstämter Dessau, Flechtingen und Nedlitz Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Waldbrandschutzes abgeschlossen, die dem Landkreis Harz übergeben werden.

§ 4 Personal- und Materialgestellung

(1) Das für die Ausübung der Zuständigkeit erforderliche Material und Personal stellt der Landkreis Harz zur Verfügung.

(2) Der Landkreis Harz und der Salzlandkreis gehen von einer notwendigen Personalausstattung von 0,46 VbE aus. Hierbei wird der Vorschlag der Aufteilung der Ist-VbE auf die Landkreise und kreisfreien Städte mit Stand vom 29.05.2009 zugrunde gelegt, der von den Landesbehörden im Rahmen der Übertragung von Aufgaben nach dem 2. Funktionalreformgesetz erarbeitet wurde.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Der Landkreis Harz hat den Bereich der unteren Forstbehörde mit speziellen Arbeitsgeräten ausgestattet, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Der Salzlandkreis beteiligt sich an diesen Kosten mit einer einmaligen Zahlung von 858,00 € zzgl. 11,22 % des Beschaffungswertes für das Einsatzfahrzeug (Suzuki; Grand Vitara).

(2) Der Salzlandkreis erstattet dem Landkreis Harz die Personal- u. Sachkosten quartalsweise nach Rechnungslegung durch den Landkreis Harz.

(3) Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der KGST-Pauschale und beinhaltet den Sachkostenzuschlag von 30 %. Der Kostenbetrag ändert sich jeweils mit Anpassung der Personaltabelle der KGST.

§ 6 Mitwirkungsrechte und -pflichten

(1) Der Salzlandkreis verpflichtet sich, notwendige Daten, Materialien und Akten dem Landkreis Harz zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

(2) Der Salzlandkreis informiert den Landkreis Harz unverzüglich über alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Sachverhalte.

Der Salzlandkreis wird dem Landkreis Harz regelmäßig aktuelle Telefon- und E-Mail-Verzeichnisse der Mitarbeiter des Kreises übergeben.

(3) Der Salzlandkreis kann sich jederzeit über die Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde in seinem Kreisgebiet unterrichten. Der Landkreis Harz wird sich bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die sich bei der Aufgabenerfüllung ergeben, mit dem Salzlandkreis ins Benehmen setzen.

§ 7 Laufzeit , Kündigung, Änderung

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2013. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Erweisen sich einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung als unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung, die gemäß §§ 33 Abs. 3 Nr. 17 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20 Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) der Beschlussfassung der Kreistage der Beteiligten bedarf sowie nach § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Halberstadt, d. 07.12.2011

gez. Dr. M. Ermrich
Landrat
Landkreis Harz

(Dienstsiegel)

Bernburg, d. 08.12.2011

gez. U. Gerstner
Landrat
Salzlandkreis

(Dienstsiegel)

Genehmigung:

Die vorstehende Zweckvereinbarung des Landkreis Harz und des Salzlandkreises zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde wurde in den Sitzungen der Kreistage des Landkreis Harz und des Salzlandkreises am 7.12.2011 beschlossen und wird hiermit bekanntgemacht.

Die gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) erforderliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes erfolgte mit Bescheid vom 12.12.2011 (Az. 305.1.3-05133-hz-01).

gez. Gerstner
Landrat

Salzlandkreis
Landrat

• Straßenrechtliche Entscheidung Abstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße L 69 zur Kreisstraße K 1292 zum 01.01.2012 Abstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße L 69 zur Kreisstraße K 1292 zum 01.01.2012 - Verfügung des Salzlandkreises vom 14. Dezember 2011

1. Straßenrechtliche Entscheidung
Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Nr. 30 v. 9. Juli 1993, S. 334 – 348) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung
Die in der Gemarkung Biere im Salzlandkreis gelegene Landesstraße L 69 wird von der Gemarkungsgrenze Schönebeck / Biere bei Netz-

knoten 3936 018, Station 2,110 bis zum Knoten L 69 / OU B 246a bei Netzknoten 3936 018, Station 2,328 auf einer Länge von 218 Metern zur Kreisstraße K 1292 des Salzlandkreises abgestuft.

2. Inkrafttreten
Diese Verfügung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Salzlandkreis, Kreisstraßenbauamt, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bernburg, den 14. Dezember 2011

gez. Gerstner
Landrat

- **Straßenrechtliche Entscheidung
Aufstufung der Gemeindestraße
Chausseestraße zur Kreisstraße K
1292 zum 01.01.2012 - Verfügung
des Salzlandkreises vom 14. De-
zember 2011**

1. Straßenrechtliche Entscheidung
Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Nr. 30 v. 9. Juli 1993, S. 334 – 348) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:
 - 1.1 Umstufung
Die in der Gemarkung Schönebeck im Salzlandkreis gelegene Gemein-
destraße Chausseestraße wird vom
Knoten Chausseestraße / Jacobstra-

ße in der Stadt Schönebeck (Elbe) bei Netzknoten 3936 018, Station 0,000 bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Schönebeck (Elbe) bei Netzknoten 3936 018, Station 2,110 auf einer Länge von 2.110 Metern zur Kreisstraße K 1292 des Salzlandkreises aufgestuft.

2. Inkrafttreten
Diese Verfügung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Salzlandkreis, Kreisstraßenbauamt, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bernburg, den 14. Dezember 2011

gez. Gerstner
Landrat

- **Straßenrechtliche Entscheidung
Widmung der Anschlussstelle K
1373 / K 1374 zur Kreisstraße K 1373
zum 01.01.2012 - Verfügung des
Salzlandkreises vom 14. Dezember
2011**

1. Straßenrechtliche Entscheidung
Gemäß § 6 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Nr. 30 v. 9. Juli 1993, S. 334 – 348) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Widmung

Die in der Gemarkung Giersleben des Salzlandkreises gelegene Anschlussstelle der Kreisstraße K 1373

/ Kreisstraße K 1374 wird für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen gewidmet und entsprechend

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA zur Kreisstraße als Bestandteil der Kreisstraße K 1373 eingestuft:

Beginn des Widmungsabschnittes:
Anschluss der Auffahrt an die Kreisstraße K 1373 (Giersleben – Strumendorf) in der Gemarkung Giersleben bei Netzknoten 4235 024 A, Station km 0,000

Ende des Widmungsabschnittes:
Anschluss der Auffahrt an die Kreisstraße K 1374 (L 72 – Aschersleben) in der Gemarkung Giersleben bei Netzknoten 4235 024 B, Station km 0,000

Länge des Widmungsabschnittes:
118 Meter

2. Inkrafttreten
Diese Verfügung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Salzlandkreis, Kreisstraßenbauamt, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bernburg, den 14. Dezember 2011

gez. Gerstner
Landrat

• **Straßenrechtliche Entscheidung
Widmung von 3 Teilstrecken der Ersatzstraße zur Kreisstraße K 1374 zum 01.01.2012 - Verfügung des Salzlandkreises vom 14. Dezember 2011**

1. Straßenrechtliche Entscheidung
Gemäß § 6 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Nr. 30 v. 9. Juli 1993, S. 334 – 348) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:
 - 1.1 Widmung
Die in den Gemarkungen Güsten, Amesdorf, Giersleben und Aschersleben des Salzlandkreises gelegenen, nachstehend aufgeführten 3 Teilstrecken der parallel zur Bundesstraße B 6n verlaufenden Ersatzstraße werden für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen gewidmet und entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA zur Kreisstraße als Bestandteile der Kreisstraße K 1374 eingestuft:
 - 1.1.1. Teilstrecke 1:
Gemarkung Güsten
vom Anschluss der Ersatzstraße an die Bundesstraße B 185 bis zur Auffahrt zur Bundesstraße B 6n, Anschlussstelle Güsten
vom Netzknoten 4235 022, Station km 1,700
bis zum Netzknoten 4235 022, Station km 2,372
auf einer Länge von 672 m
 - 1.1.2. Teilstrecke 2:
Gemarkungen Amesdorf und Giersleben
vom Anschluss der Ersatzstraße an die Landesstraße L 72 bis zum Kreuzungspunkt Kreisstraße K 1373 / Ersatzstraße (Brückenbauwerk)
vom Netzknoten 4235 051, Station km 0,000
bis zum Netzknoten 4235 024, Station km 0,000
auf einer Länge von 1.480 m

1.1.3. Teilstrecke 3:

Gemarkung Aschersleben
der im Zuge der Errichtung der
Bundesstraße B 6n hergestellte Bo-
gen der Ersatzstraße in Höhe der
Anschlussstelle Aschersleben-Ost
der Bundesstraße B 6n
vom Netzknoten 4235 024, Station
km 2,806
bis zum Netzknoten 4235 037, Sta-
tion km 0,000
auf einer Länge von 213 m

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01. Januar
2012 in Kraft. Diese Verfügung und
ihre Begründung können während
der Dienstzeiten im Salzlandkreis,
Kreisstraßenbauamt, Ermslebener
Straße 77, 06449 Aschersleben
eingesehen werden. Diese Verfü-
gung gilt einen Tag nach ihrer öf-
fentlichen Bekanntmachung als be-
kannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann inner-
halb eines Monats nach ihrer Be-
kanntgabe Widerspruch beim Salz-
landkreis, Karlsplatz 37 in 06406
Bernburg (Saale) schriftlich oder zur
Niederschrift eingelegt werden.

Bernburg, den 14. Dezember 2011

gez. Gerstner
Landrat

- **Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises**

Auf Grund der §§ 4, 6 Abs. 1, Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. S. 14,18), in Verbindung mit den § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 16) in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Salzlandkreises beschlossen:

§ 1

Satzungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Salzlandkreis ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben dem/den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA). Gemäß § 71 SchulG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte auch Träger der Schülerbeförderung. Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder den entsprechenden Aufwand den Erziehungsberechtigten zu erstatten.
- (2) Nach Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat das Land Sachsen-Anhalt von der durch § 64a PBefG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs mit dem neu gefassten § 9 ÖPNVG LSA grundlegend neu geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG LSA erhalten die Aufgabenträger, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte, vom Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ÖPNVG LSA erhält der Salzlandkreis - vorbehaltlich einer Anpassung der prozentualen Aufteilung wegen etwaiger Veränderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger - 5,28 v. H. des vom Gesetzgeber festgelegten Betrages. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG LSA werden die Zuweisungen nur geleistet, wenn die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Fördermittel an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen. Diesen Zweck soll diese Satzung erfüllen.
- (3) Der Salzlandkreis reicht nach dieser Satzung die an ihn geleisteten Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an Verkehrsunternehmen mit der Zielsetzung aus, Rabatte auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen und die Qualität und Sicherheit im Ausbildungsverkehr mit straßengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhalten oder zu verbessern. Diese echten Zuschüsse stellen einen Nachteilsausgleich für die im Rahmen der Schülerbeförderung angefallenen Kosten dar.

- (4) Die Höhe des Zuschusses ist im Salzlandkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Salzlandkreis dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA begrenzt.

§ 2

Zuschussempfänger, Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach dieser Satzung sind gültig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen bzw. erteilte einstweilige Erlaubnisse für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG i. V. m. §§ 42, 43 PBefG und dass das Antrag stellende Verkehrsunternehmen seine Tarife im Ausbildungsverkehr entsprechend dem Verbundtarif marego bildet.
- (2) Die Zuschüsse für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr sind auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs zu begrenzen.
- (3) Der Zuschuss wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Salzlandkreis zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt, auf Antrag des Liniengenehmigungsinhabers oder im Falle von gemeinschaftlich erteilten Liniengenehmigungen auf Antrag des nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PBefG ernannten Betriebsführers gewährt.
- (4) Als Auszubildende gelten die in § 1 Abs. 1 PBefGAusgIV genannten Personen.
- (5) Voraussetzung der Zuschüsse ist, dass Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Salzlandkreises ausgegeben werden und für diese Verkehre nicht ein anderer Aufgabenträger entsprechende Zuschussmittel ausgereicht hat oder ausreichen wird.
- (6) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen entsprechend § 3 dieser Satzung.

§ 3

Bestimmung des Zuschusses

- (1) Die Zuschussmittel des Salzlandkreises werden nach zwei Kriterien transparent und diskriminierungsfrei bemessen. Der Zuschuss wird pauschal im Hinblick auf die tarifliche und die verkehrliche Ausgestaltung des Ausbildungsverkehrs sowie den damit verbundenen Aufwand bestimmt.
- (2) **Förderung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr:** Für im Ausbildungsverkehr mit Zeitkarten beförderte Fahrgäste werden dem antragstellenden Verkehrsunternehmen Zuschüsse gemäß **Anlage 1** gezahlt.
- (3) Werden die dem Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, werden sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs entsprechend § 3 Abs. 5 und entsprechend **Anlage 1** dieser Satzung und § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA eingesetzt.

- (4) **Verkehrliche Bedeutung des Fahrplanangebots:** Verkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhalten pauschale Förderung für die Erhaltung oder Verbesserung der Angebotsattraktivität im Ausbildungsverkehr im Verhältnis ihrer auf dem Gebiet des Salzlandkreises erbrachten Personenkilometer im regulären Linienverkehr nach § 42 PBefG. Die Höhe der Mittel errechnet sich anteilig aus der Gesamtzuweisung nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA abzüglich der insgesamt für den Zuständigkeitsbereich nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung ausgereichten Mittel jeweils im Verhältnis der in der Fahrplanperiode gefahrenen Personenkilometer im öffentlichen Linienverkehr.

§ 4

Verwendung des Zuschusses

Die nach dieser Satzung vom Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen auszureichenden Zuschussmittel sind vom Empfänger zweckgebunden einzusetzen für:

- a. Die Gewährung von Zuschüssen von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr einschließlich alternativer Zeitkartenangebote wie Semestertickets mit höchstens 25 v. H. des Preises eines vergleichbaren Zeitfahrausweises.
- b. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten für die Durchführung von im Sinne des Nahverkehrsplans ergänzenden Fahrplanleistungen und/oder den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge.
- c. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für die Bedienung ggf. für den Schülerverkehr zusätzlich benötigter Haltestellen und/oder Linienwege mit Fahrten im Rahmen von Linienverkehrsleistungen nach §§ 42 und 43 PBefG.
- d. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für technische Einrichtungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Informationsmaterialien und entsprechende Veranstaltungen in Schulen sowie die Begleitung von Fahrten durch Aufsichtskräfte jeweils mit dem Ziel, die Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr zu verbessern und nachhaltig zu gewährleisten.
- e. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für die Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit sowie zwischen Schulen und Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis zu gewährleisten.

§ 5

Antrag und Auszahlung

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Zuschüssen nach § 3 ist schriftlich gemäß **Anlage 2** bis zum 31. Januar für das laufende Jahr beim Aufgabenträger Salzlandkreis zu stellen.
- (2) Der Antragsteller erhält auf den Antrag gemäß § 5 Absatz 1 für das laufende Jahr Vorauszahlungen in vier Raten zu je 22,5 v. H. des vom Land Sachsen-Anhalt dem Salzlandkreis zugewiesenen Mittel. Nach Vorlage und Bestätigung des Verwendungsnachweises und der Schlussrechnung nach § 6 werden die noch ausstehenden Mittel einschließlich der fehlenden 10 % mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr gezahlt.

- (3) Die Zahlungstermine für die vier Raten an die Betriebe sind an die Überweisungen des Landes zu den Terminen gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 ÖPNVG LSA i. V. mit § 8 Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG LSA (20. März, 20. Juni, 20. September, 20. November) zuzüglich einem Zeitfenster von jeweils 14 Tagen gebunden (also der 4. April, 4. Juli, 4. Oktober, 4. Dezember). Verspätete Zahlungseingänge des Landes verzögern die Vorauszahlung des Landkreises entsprechend.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Das/die Verkehrsunternehmen hat/haben einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach **Anlage 3** zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. Im Verwendungsnachweis hat/haben das/die Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrag zu errechnen.
- (2) Das/die Verkehrsunternehmen wird/werden seinen/ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 3** im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.
- (3) Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend dem Ergebnis des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen. Sofern es zu einer Überzahlung im Kalenderjahr gekommen ist, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr.
- (4) Ein Anspruch des/der Verkehrsunternehmen(s) auf eine Nachzahlung von Zuschüssen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Abs. 4 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.
- (5) Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt im Rahmen des zwischen dem Aufgabenträger und dem/den Verkehrsunternehmen abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. der geltenden Betrauungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Salzlandkreis.

§ 7

Prüfungsrecht

Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das derzeitige Prüfrecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des/der Verkehrsunternehmen(s) zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Das/die Verkehrsunternehmen haftet/haften gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1 Bemessung der Zuschüsse

Anlage 2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Anlage 3 Verwendungsnachweis

Bernburg (Saale), 08. Dezember 2011

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

Bemessung der Zuschüsse

1. Für im Ausbildungsverkehr mit Zeitkarten beförderte Fahrgäste werden als Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen folgende Grundzuschüsse entsprechend § 3 Abs. 2 und § 4 Buchst. a) dieser Satzung gewährt:

Tarifstufe	Wochenkarte	Monatskarte	Abo-Monatskarte
N	3,10 €	9,30 €	7,70 €
MD	-	10,10 €	8,40 €
1	3,90 €	11,90 €	9,90 €
2	5,00 €	15,30 €	12,70 €
3	6,30 €	18,90 €	15,70 €
4	7,80 €	23,50 €	19,60 €
5	9,40 €	28,40 €	23,60 €
6	10,80 €	33,80 €	28,10 €
7	12,50 €	38,90 €	32,40 €
8	14,00 €	43,60 €	36,40 €
9	15,50 €	48,10 €	40,10 €
10	17,60 €	52,80 €	44,00 €
11	19,00 €	57,40 €	47,80 €
12	19,50 €	60,10 €	50,10 €

2. Dieser Grundzuschuss erhöht sich für die Erfüllung der in § 4 Buchst. b) bis e) genannten Kriterien als Nachteilsausgleich für die entstehenden Kosten im Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung der individuellen mittleren Reiseweiten der beiden Verkehrsunternehmen um den folgenden Anteilswert an der Differenz der Zuführung des Landes und dem unter Punkt 1 dieser Anlage ausgeschöpften Grundzuschussbetrages:

PNVG (Mittlere Reiseweite 11,51 km): 21,13 v. H.

KVG (Mittlere Reiseweite 13,35 km): 78,87 v. H.

An
Salzlandkreis
Amt für Schulverwaltung und kulturelle Bildung
06400 Bernburg (Saale)

Anlage 2

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“

für das Kalenderjahr 20____

Termin: 31. Januar für das laufende
Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“

(im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: 20_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Zuschusses. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr 20_____

bestätigt am _____.____.20____

Betrag _____ EUR

- Entsprechend dem für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs wird ein Grundzuschuss für den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten durch die Rabattierung § 4 Buchst. a) dieser Satzung in Höhe von

_____ EUR

beantragt.

Dabei werden an Fahrausweisverkäufen bzw. -zuscheidungen* erwartet:

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		erwartete Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Beantragter Zuschuss nach Anlage 1 Punkt 1	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweis	Gesamt:
Wochenkarte	N	12,50 €	9,50 €		3,10 €	
Wochenkarte	1	15,50 €	12,00 €		3,90 €	
Wochenkarte	2	20,00 €	15,50 €		5,00 €	
Wochenkarte	3	25,00 €	20,00 €		6,30 €	
Wochenkarte	4	31,00 €	24,00 €		7,80 €	
Wochenkarte	5	37,50 €	28,50 €		9,40 €	
Wochenkarte	6	43,00 €	33,00 €		10,80 €	

Fahrkartenart im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis		erwartete Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Beantragter Zuschuss nach Anlage 1 Punkt 1	
		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Wochenkarte	7	50,00 €	38,00 €		12,50 €	
Wochenkarte	8	56,00 €	42,50 €		14,00 €	
Wochenkarte	9	62,00 €	47,00 €		15,50 €	
Wochenkarte	10	70,50 €	53,50 €		17,60 €	
Wochenkarte	11	76,00 €	57,50 €		19,00 €	
Wochenkarte	12	78,00 €	60,00 €		19,50 €	
Monatskarte	N	37,00 €	30,00 €		9,30 €	
Monatskarte	1	47,50 €	36,00 €		11,90 €	
Monatskarte	2	61,00 €	46,00 €		15,30 €	
Monatskarte	3	75,50 €	59,00 €		18,90 €	
Monatskarte	4	94,00 €	71,50 €		23,50 €	
Monatskarte	5	113,50 €	85,50 €		28,40 €	
Monatskarte	6	135,00 €	102,00 €		33,80 €	
Monatskarte	7	155,50 €	117,50 €		38,90 €	
Monatskarte	8	174,50 €	131,50 €		43,60 €	
Monatskarte	9	192,50 €	144,50 €		48,10 €	
Monatskarte	10	211,00 €	159,00 €		52,80 €	
Monatskarte	11	229,50 €	173,00 €		57,40 €	
Monatskarte	12	240,50 €	183,00 €		60,10 €	
Abo- Monatskarte	N	30,83 €	27,50 €		7,70 €	
Abo- Monatskarte	1	39,58 €	33,00 €		9,90 €	
Abo- Monatskarte	2	50,83 €	42,17 €		12,70 €	
Abo- Monatskarte	3	62,92 €	54,08 €		15,70 €	

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		erwartete Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Beantragter Zuschuss nach Anlage 1 Punkt 1	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweis	Gesamt:
Abo-Monatskarte	4	78,33 €	65,54 €		19,60 €	
Abo-Monatskarte	5	94,58 €	78,38 €		23,60 €	
Abo-Monatskarte	6	112,50 €	93,50 €		28,103 €	
Abo-Monatskarte	7	129,58 €	107,71 €		32,40 €	
Abo-Monatskarte	8	145,42 €	120,54 €		36,40 €	
Abo-Monatskarte	9	160,42 €	132,46 €		40,10 €	
Abo-Monatskarte	10	175,83 €	145,75 €		44,00 €	
Abo-Monatskarte	11	191,25 €	158,58 €		47,80 €	
Abo-Monatskarte	12	200,42 €	167,75 €		50,10 €	
Gesamtsumme						

* Die erwartete Anzahl zugeschiedener Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs beinhaltet die Anzahl Zeitfahrausweise, die im Rahmen von Einnahmearbeitungsverträgen auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Salzlandkreis zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistung entfallen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den zuschussfähigen Beförderungsfällen.

- Über den beantragten Grundzuschuss nach § 3 (2) der Satzung, der die Mittel nach § 9 (1) ÖPNVG LSA nicht ausschöpft, beantragt das Verkehrsunternehmen zusätzliche Mittel gemäß § 3 (3) der Satzung i. V. m. § 9 (7) ÖPNVG LSA.

Diese Mittel errechnen sich wie folgt (Eintragung durch den Landkreis):

Restmittel für Zuschüsse zum Nachteilsausgleich für entstehende Kosten nach § 4 Satz b. bis e. (Eintragung durch den Landkreis)

_____ EUR

Anlage 2

Anteilsfaktor für das Verkehrsunternehmen nach Anlage 1 Punkt 2:

_____ %

ergibt für das Kalenderjahr folgenden Zuschuss:

_____ EUR

Daraus ergibt sich folgender beantragter Gesamtzuschuss für das Kalenderjahr:

_____ EUR

Die Vorr auszahlung für jede der 4 Raten beträgt damit 22,5 % des beantragten Zuschusses:

_____ EUR

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Salzlandkreis zu gewährende Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend dem vom Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

An
Salzlandkreis
Amt für Schulverwaltung und kulturelle Bildung
06400 Bernburg (Saale)

Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“

für das Kalenderjahr 20____

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

1. Nachweis über die Höhe des Grundzuschusses zum Nachteilsausgleich für entstehende Kosten durch die Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Grundzuschuss nach Anlage 1 Punkt 1	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweise	Gesamt:
Wochenkarte	N	12,50 €	9,50 €		3,10 €	
Wochenkarte	1	15,50 €	12,00 €		3,90 €	
Wochenkarte	2	20,00 €	15,50 €		5,00 €	
Wochenkarte	3	25,00 €	20,00 €		6,30 €	
Wochenkarte	4	31,00 €	24,00 €		7,80 €	
Wochenkarte	5	37,50 €	28,50 €		9,40 €	
Wochenkarte	6	43,00 €	33,00 €		10,80 €	
Wochenkarte	7	50,00 €	38,00 €		12,50 €	
Wochenkarte	8	56,00 €	42,50 €		14,00 €	
Wochenkarte	9	62,00 €	47,00 €		15,50 €	
Wochenkarte	10	70,50 €	53,50 €		17,60 €	
Wochenkarte	11	76,00 €	57,50 €		19,00 €	
Wochenkarte	12	78,00 €	60,00 €		19,50 €	
Monatskarte	N	37,00 €	30,00 €		9,30 €	
Monatskarte	1	47,50 €	36,00 €		11,90 €	
Monatskarte	2	61,00 €	46,00 €		15,30 €	
Monatskarte	3	75,50 €	59,00 €		18,90 €	
Monatskarte	4	94,00 €	71,50 €		23,50 €	
Monatskarte	5	113,50 €	85,50 €		28,40 €	
Monatskarte	6	135,00 €	102,00 €		33,80 €	

Fahrkartenart im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis		Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Grundzuschuss nach Anlage 1 Punkt 1	
		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Monatskarte	7	155,50 €	117,50 €		38,90 €	
Monatskarte	8	174,50 €	131,50 €		43,60 €	
Monatskarte	9	192,50 €	144,50 €		48,10 €	
Monatskarte	10	211,00 €	159,00 €		52,80 €	
Monatskarte	11	229,50 €	173,00 €		57,40 €	
Monatskarte	12	240,50 €	183,00 €		60,10 €	
Abo- Monatskarte	N	30,83 €	27,50 €		7,70 €	
Abo- Monatskarte	1	39,58 €	33,00 €		9,90 €	
Abo- Monatskarte	2	50,83 €	42,17 €		12,70 €	
Abo- Monatskarte	3	62,92 €	54,08 €		15,70 €	
Abo- Monatskarte	4	78,33 €	65,54 €		19,60 €	
Abo- Monatskarte	5	94,58 €	78,38 €		23,60 €	
Abo- Monatskarte	6	112,50 €	93,50 €		28,103 €	
Abo- Monatskarte	7	129,58 €	107,71 €		32,40 €	
Abo- Monatskarte	8	145,42 €	120,54 €		36,40 €	
Abo- Monatskarte	9	160,42 €	132,46 €		40,10 €	
Abo- Monatskarte	10	175,83 €	145,75 €		44,00 €	
Abo- Monatskarte	11	191,25 €	158,58 €		47,80 €	
Abo- Monatskarte	12	200,42 €	167,75 €		50,10 €	
Gesamtsumme						

2. Für die durch die Verbesserung und den Erhalt der Angebotsattraktivität im Ausbildungsverkehr nach den § 4 Satz b. bis e. genannten Maßnahmen wird folgender pauschalierter Zuschuss als Nachteilsausgleich für entstehende Kosten abgerechnet:

_____ EUR

3. Gesamtrechnung:

Grundzuschuss: _____ EUR

Zuschuss nach § 9 (7) ÖPNVG LSA: _____ EUR

Gesamt: _____ EUR

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers *)

Die Richtigkeit der Angaben und Zuschussberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

*)Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen ist bestätigt.

Der Zuschussbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR.

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ verrechnet.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

**B. Amtliche Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Hecklingen

**Jahresabschluss 2010 Stadtbetrieb
Sankt Georg**

Der Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Stadtratsbeschluss Nr. 247/IV/11-SR- / öffentlicher Teil

Der Stadtrat stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der CONNEX MKP AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Halle und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2010 den Jahresabschluss 2010 fest.

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	- in € -
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.749.222,57
	- das Umlaufvermögen	210.110,81
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	186.019,00
	- Verlustvortrag	- 386.971,36
	- Jahresgewinn	9.606,96
	- die Rückstellungen	35.408,88
	- die Verbindlichkeiten	1.158.271,26
	- Rechnungsabgrenzungsposten	3.371,31
1.2.1	Summe der Erträge	682.072,12
1.2.2	Summe der Aufwendungen	672.465,16
2.	Behandlung des Jahresgewinns	9.606,96
2.1 a	bei einem Jahresgewinn	
	* zur Tilgung des Verlustvortrages	9.606,96

3. Entlastung der Betriebsleitung

Des Weiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2010.

Feststellungsvermerk:

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (GVBl. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften erlassen. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Connex MKP Audit GmbH ZNL. Halle (Saale) folgender **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

*„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14. Juli 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Connex MKP Audit GmbH ZNL. Halle (Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 **des Stadtbetriebes „St. Georg“ Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen**. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.*

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gez. Krummhaar
Amtsleiterin

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2010 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Hecklingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 121 (1) Nr. 1 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt wird der Jahresabschluss 2010 sowie der Lagebericht beginnend am Tage nach der Veröffentlichung 7 Tage in den Geschäftsräumen des Stadtbetriebes während der Dienstzeiten ausgelegt.



Kosche
Bürgermeister



Hecklingen, den 06.12.2011